

# RS Vwgh 2001/2/21 2000/12/0176

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.02.2001

## Index

L22006 Landesbedienstete Steiermark

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

GehG 1956 §30a Abs1 Z1 impl;

GehG/Stmk 1974 §30a Abs1 Z1;

LBG Stmk 1974 §2 Abs1;

## Rechtssatz

In den Rahmen der von Beamten der Verwendungsgruppe B zu erbringenden Dienstleistungen fällt auch die Ausfüllung einer selbstständigen und verantwortlichen Stellung und die Erledigung auch nicht einfacher Fälle innerhalb eines beschränkten Arbeitsgebietes. In einem sachlich beschränkten Umfang ist solchen Beamten auch die Verfassung von Bescheiden höheren Schwierigkeitsgrades und die Übernahme der Verantwortung hierfür zuzumuten (vgl. Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Juni 1985, Zl. 84/12/0206). Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist für die Frage des Anspruches auf eine Verwendungsgruppenzulage die tatsächlich von einem bestimmten Beamten ausgeübte Tätigkeit maßgebend und nicht eine außerhalb der bestehenden Rechtsordnung vorgenommene "Dienstpostenbewertung" (vgl. Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Jänner 1992, Zl. 90/12/0196, mit weiteren Judikaturhinweisen).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000120176.X01

## Im RIS seit

06.04.2001

## Zuletzt aktualisiert am

04.03.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>